

Vorwort

Liebe Eltern

Wir freuen uns, Ihnen die Informationsschrift „Öisi Schuel“ zu überreichen. Diese Mappe orientiert Sie über alles Wissenswerte im Zusammenhang mit der Schule Weisslingen.

Bitte bewahren Sie „Öisi Schuel“ nach dem Durchlesen auf - die Mappe leistet auch als Nachschlagewerk gute Dienste. Dazu finden Sie auf den letzten Seiten ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Kontakte und Gespräche mit Ihnen sind uns ein Anliegen. Wir freuen uns, Sie gelegentlich an einem Schulanlass begrüßen zu dürfen.

Weisslingen, im September 2013

Lehrerschaft, Schulleitungen, Schulpflege und Schulverwaltung der Schule Weisslingen



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	1
Organisation der Volksschule	3
Lehrpersonen	3
Schulbehörden	3
Ausführende Behörden	3
Organisation der Schule Weisslingen	4
Schuleinheit Kindergarten / Primarschule	4
Schuleinheit Sekundarschule	5
Sonderpädagogische Angebote	6
Dienste	6
Stütz- und Fördermassnahmen	6
Weitere Informationen	7
Schulsozialarbeit	7
Gesundheit	8
Schulweg und Sicherheit	8
Unfallversicherung	8
Bemerkungen zum Unterricht	9
Bemerkungen zu einzelnen Fächern	9
Verschiedenes	10
Publikationen	10
Rechte und Pflichten	11
Stichwortverzeichnis	11

Organisation der Volksschule

Die obligatorische Schulzeit im Kanton Zürich beträgt elf Jahre. Diese sind wie folgt gegliedert:

- 2 Jahre Kindergarten
- 6 Jahre Primarschule
- 3 Jahre Sekundarschule

Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind für die Gestaltung und Erteilung des Unterrichts zuständig. Sie unterrichten gemäss den kantonalen Lehrplänen und bestimmen das pädagogische und methodische Vorgehen. Das Schulprogramm und das Leitbild der Schule Weisslingen bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit aller an der Schule beteiligten Personen. Alle Lehrpersonen werden von der Schulpflege angestellt.

An der Volksschule unterrichten:

- Kindergartenlehrpersonen
- Primarlehrpersonen
- Sekundarlehrpersonen
- Fachlehrpersonen:
 - Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für den „Integrierten Förderunterricht“ (IF) sowie die Schulung von Kindern aus Sonderschulen, die in Weisslingen integriert unterrichtet werden
 - Fachlehrpersonen für Therapien
 - Fachlehrpersonen für Handarbeit
 - Fachlehrpersonen für Hauswirtschaft
 - Lehrpersonen für weitere Schulfächer wie z.B. Sport, Blockflötenunterricht
- Vikarinnen und Vikare (Lehrpersonen, die bei Abwesenheit einer Lehrperson den Unterricht übernehmen)

Schulbehörden

In der Schweiz ist das Volksschulwesen kantonal geregelt. Im Kanton Zürich arbeiten Kantonsrat, Bildungsrat und Bildungsdirektion die Schulgesetze aus und unterbreiten sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung.

Ausführende Behörden

Bildungsrat

Der Bildungsrat ist die oberste Schulbehörde im Kanton Zürich. Er ist für alle grundsätzlichen Entscheidungen im Schulwesen zuständig. Der Bildungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Geleitet wird er vom Bildungsdirektor oder von der Bildungsdirektorin.

Bildungsdirektion (BiD)

Bei der Bildungsdirektion laufen die Fäden des gesamten Schulwesens zusammen. Sie ist Teil der kantonalen Verwaltung und untersteht dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin.

Schulpflege

Die Schulpflege ist für die strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb zuständig. Sie betreut die Schulen und Kindergärten der Gemeinde und ist zuständig für die Einhaltung des Volksschulgesetzes sowie der Beschlüsse der vorgesetzten Schulbehörden (Erziehungsrat, Bildungsdirektion etc.).

Die Mitglieder der Schulpflege besuchen neben der Schulleitung regelmässig die ihnen zugeteilten Klassen und Kindergärten und sind in der Regel an den Elternabenden anwesend. Der Besuchsplan wird jeweils im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisslingen und auf der Homepage der Schule Weisslingen veröffentlicht.

Schulleitungen

Der Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sind geleitete Schuleinheiten. Die Schulleitungen übernehmen pädagogische, personelle und administrative Aufgaben im operativen Bereich. Diese sind in einem Organisationsstatut geregelt.

Organisation der Schule Weisslingen

In Weisslingen gibt es 2 Schuleinheiten: Kindergarten / Primarschule und Sekundarschule.

Schuleinheit Kindergarten / Primarschule

Einschulung (Kindergarteneintritt)

Kinder, die bis zum 30. April das vierte Altersjahr vollendet haben, werden nach den Sommerferien in den Kindergarten aufgenommen. Durch HARMOS wird sich dieser Stichtag ab dem Schuljahr 2014/15 bis zum Schuljahr 2019/20 auf den 31. Juli verschieben: der Stichtag verschiebt sich während dieser 5 Schuljahre jeweils um 14 Tage nach hinten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Gesuch für eine vorzeitige Einschulung in den Kindergarten oder für eine Rückstellung von der Einschulung in den Kindergarten zu stellen. Ein allfälliges Gesuch ist bei der Schulverwaltung einzureichen. Zum Thema Einschulung wird jährlich ein Informationsabend durchgeführt.

Elternkontakt / Schulbesuche

Alle Lehrpersonen laden die Eltern zu Informationsanlässen ein (z.B. Elternabende, Elterngespräche). Mit Briefen werden die Eltern über aktuelle Themen und Termine informiert. Die Eltern haben die Möglichkeit, nach Absprache mit der Lehrperson, den Unterricht zu besuchen.

Besuchstage / Besuchswochen

Im Kindergarten und in der Primarschule werden Besuchstage durchgeführt. Diese geben einen Einblick in den Schulalltag. Die Termine werden im Ferienplan veröffentlicht. Alle Eltern und weitere an der Schule interessierten Personen sind herzlich zu diesen Anlässen eingeladen. Kindern ist der Besuch nicht gestattet.

Elternmitwirkung

Gerne dürfen sich Eltern an besonderen Schulanlässen aktiv beteiligen. Die Lehrpersonen schätzen ihre Mithilfe bei Schulreisen, Exkursionen oder Projekttagen. Weitergehende Informationen sind in der Schulverwaltung oder im Internet verfügbar: www.eltern-weisslingen.ch.

Quartalsbrief

Zwei- bis dreimal im Jahr werden die Eltern durch einen Quartalsbrief über Aktualitäten, bevorstehende schulfreie Tage und besondere Anlässe informiert.

Klassenzuteilung

Bei der Klassenzuteilung stehen das Wohl des Kindes und optimale Verhältnisse für die neue Klasse im Zentrum. Es wird eine Klassenzusammensetzung angestrebt, in der sich alle Kinder wohl fühlen und entfalten können. Im Kindergarten und an der Primarschule werden geographische, soziale und pädagogische Kriterien berücksichtigt.

Über die Schülerinnen- und Schülerzuteilung in der Primarschule entscheidet die Schulleitung. Allfällige Gesuche von Eltern müssen frühzeitig und schriftlich begründet bei der Schulleitung eingereicht werden. Über die Kindergartenzuteilung entscheidet die Schulpflege.

Zeugnisse im Kindergarten und in der Primarschule

Im Kindergarten und in der ersten Klasse werden keine Zeugnisse ausgestellt. An Stelle des Zeugnisses erfolgt ein Gespräch mit den Eltern oder der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen Person. Ab der 2. Klasse stellt die Lehrperson zweimal jährlich ein ordentliches Zeugnis aus (je auf Ende des Semesters). Ergänzend dazu können auch Elterngespräche geführt werden.

Übertritt in die Sekundarschule

Die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klasse werden auf Grund eines Antrages der Primarlehrperson durch die Schulleitung der Sekundarschule einer Abteilung (A / B) und in Mathematik einer Anforderungsstufe (I, II, III) zugeteilt. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern werden in den Einstufungsprozess einbezogen und im Rahmen eines Gespräches über den Einstufungsantrag informiert. Angestrebt wird eine Zuteilung, bei der die Schülerin / der Schüler weder unter- noch überfordert ist.

Für den Fall, dass zwischen den Eltern und der Schulleitung keine Einigung über die Einstufung erzielt werden kann, entscheidet die Schulpflege über die Zuteilung in die Abteilung und in die Mathematik-Anforderungsstufe. Die Eltern können gegen die Entscheidung der Schulpflege Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon einlegen.

Am Ende der fünften Klasse findet eine Informationsveranstaltung statt, an der die Eltern über die Sekundarschule sowie die Kriterien der Zuteilungen orientiert werden.

Übertritt ans Gymnasium

Der Übertritt ins Gymnasium (Kantonsschule) ist für Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen nach der sechsten Klasse der Primarschule oder nach dem zweiten bzw. dritten Sekundarschuljahr möglich. Voraussetzung für den Besuch des Gymnasiums ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Repetition in der Primarschule

Für Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen in ihrer Klasse nicht gewachsen sind, kann, in Absprache mit den Eltern, auf Ende eines Schuljahres die Wiederholung einer Klasse veranlasst werden. Die 6. Klasse kann nur in Ausnahmefällen repetiert werden. Vorgängig wird geprüft, ob die Schwierigkeiten mit Stütz- und Fördermassnahmen behoben werden können.

Schuleinheit Sekundarschule

Organisation

Auf der Sekundarstufe werden zwei Abteilungen gebildet, die in der Regel mit A und B bezeichnet werden. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollere. Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in Anforderungsstufen (I, II oder III) unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste. Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Leistungsklasse oder in gemischten Klassen geführt werden.

Umteilung

Je nach persönlicher Entwicklung und Leistungsfähigkeit kann eine Schülerin oder ein Schüler in der Abteilung oder in der Anforderungsstufe umgeteilt werden. Umteilungstermine sind in der ersten Sekundarklasse im November, April und Juli, in der zweiten und dritten Klasse im Januar und Juli. Eine Umteilung kann durch die Lehrperson oder die Eltern beantragt werden. Sie ist dann angebracht, wenn die Schülerin oder der Schüler am neuen Ort besser gefördert werden kann. An der Umteilungs- und Notenkonferenz nehmen alle Lehrpersonen teil, die die Schülerin bzw. den Schüler unterrichten.

Sie nehmen eine Gesamtbeurteilung vor und treffen auf Basis dieser Gesamtbeurteilung den Umteilungsentscheid und / oder entscheiden über die Beurteilungen in „Arbeits- und Lernverhalten“ sowie „Sozialverhalten“ im Zeugnis. Für den Fall, dass zwischen den Eltern und der Schulleitung keine Einigung über die Einstufung erzielt werden kann, entscheidet die Schulpflege. Die Eltern können gegen die Entscheidung der Schulpflege Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon einlegen.

Zeugnis in der Sekundarschule

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis mit den Noten der Fächer der besuchten Abteilung und Anforderungsstufen. Die Schule legt aber grossen Wert auf eine umfassende Beurteilung, in die die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern einbezogen werden (Schülerinnen-, Schüler-, Elterngespräch / Beurteilungsbogen / Hinführung zur Selbstbeurteilung).

Repetition in der Sekundarschule

In der Sekundarschule finden in der Regel keine Repetitionen statt. Die Schulpflege kann auf Ge- such oder mit dem Einverständnis der Eltern ausnahmsweise die Wiederholung eines Schuljahres zulassen.

Integrative Schulungsform

(siehe auch Kapitel „Sonderpädagogische Angebote“)

Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten werden so weit wie möglich in die Regelklassen integriert.

Berufsberatung an der Sekundarschule

Ende der zweiten und während der dritten Klasse der Sekundarschule können sich die Jugendlichen im Schulhaus zu Fragen der Berufsfindung beraten lassen. Durchgeführt wird diese Beratung durch das Berufsinformationszentrum (Biz) Uster.

Weiterführende Ausbildungen

An die Sekundarschule schliesst sich eine Berufsausbildung (Lehre, Berufsschule oder Berufsmittel- schule) oder die Mittelschule an. Zu den Aufnahmeprüfungen der Berufsmittelschulen (Berufsmatu- ra) werden die Schüler und Schülerinnen beider Abteilungen zugelassen. Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen ist in der zweiten und dritten Klasse der Sekundarschule für Schülerinnen und Schüler der Abteilung A möglich, wenn sie in den Anforderungsstufen mindes- tens in der Stufe II sind. Die Erfahrungsnoten werden von den Mittelschulen nur berücksichtigt, wenn in mindestens einer Anforderungsstufe (Mathematik oder Französisch) die Stufe I besucht wurde.

10. Schuljahr

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein 10. Schuljahr an den Berufswahlschulen in Wetzikon, Effretikon oder Winterthur zu besuchen. Die Schule Weisslingen übernimmt den gesetzlich vorge- schriebenen Teil des Schulgeldes. Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, einen Teil des Schulgeldes zu bezahlen.

Sonderpädagogische Angebote

Dienste

Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Dem Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarschule steht der SPD des Bezirks Pfäffikon mit Sitz in Pfäffikon ZH zur Verfügung. Er ist eine neutrale Beratungs- und Abklärungsstelle, an die sich alle an der Schule beteiligten Personen, auch Eltern, wenden können. Der SPD stellt auf Grund von Abklärungen Anträge für Stütz- und Fördermassnahmen und unterstützt die Entscheidungsfin- dung bei weiteren sonderpädagogischen Massnahmen.

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Der KJPD in Effretikon bietet bei erzieherischen und psychischen Problemen sowie bei Entwick- lungsstörungen von Kindern und Jugendlichen Hilfe an. Eltern können sich auch direkt an den KJPD wenden.

Stütz- und Fördermassnahmen

Aufgabenhilfe

Aufgabenhilfe ist eine Massnahme für Schülerinnen und Schüler, die aus sprachlichen oder sozialen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Hausaufgaben zu machen. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen.

Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist eine Massnahme, die angeordnet wird, wenn Kinder klar umrissene Wissens- oder Fertigkeitlücken aufweisen. Mit dem Nachhilfeunterricht soll der Anschluss an die Klasse er- möglicht werden.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Neu zugezogene fremdsprachige Kinder besuchen zur Integrationsunterstützung den Deutschunterricht als Zweitsprache.

Begabtenförderung

Kinder mit besonderen Begabungen können auf Antrag der Lehrperson oder nach Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst in ein Förderprogramm aufgenommen werden.

Logopädie-Therapie

Die Logopädie-Therapie befasst sich mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache. Ihr Ziel ist es, die Kommunikationsfähigkeit von Kindern mit Sprachschwierigkeiten sowie die Leistungen im Erwerb der Schriftsprache zu verbessern.

Differenzierte Notengebung bei attestierter Legasthenie

Für Schülerinnen und Schüler mit einer von einer anerkannten Fachstelle attestierten Legasthenie sind Richtlinien erarbeitet worden. Diese regeln die Art und Weise der differenzierten Notengebung und mögliche Formen eines Nachteilsausgleiches. Das Attest muss der Schulleitung vorgelegt werden. Die Richtlinien können bei der Schulverwaltung eingesehen werden.

Psychomotorische Therapie

Psychomotorische Störungen sind Schwierigkeiten in den Bewegungsabläufen, die sich auf die seelische und geistige Entwicklung des Kindes auswirken können. Die Schwierigkeiten können sich in der Grob-, Fein- oder Graphomotorik zeigen. Die psychomotorische Therapie fördert in spielerischer Form durch Bewegung und Musik das Körperbewusstsein und die Bewegungsfähigkeit.

Integrative Förderung (IF)

Die Integrative Förderung (IF) ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen angeboten wird. Sie unterstützt die Lehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen oder mit Menschen bestehen. Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen. Die IF in allen Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, am Individuum und an der Klasse. Schulische Heilpädagogen helfen mit, den Unterricht integrativ, individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ein Teil der Förderung findet als Teamteaching in den Klassen, ein anderer Teil im Förderunterricht statt. Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten besuchen in bestimmten Fächern den heilpädagogisch geführten Förderunterricht. Der Unterrichtsanteil in der Förderklasse wird aufgrund der Möglichkeiten der Schülerin bzw. des Schülers durch die beteiligten Lehrpersonen festgelegt und mindestens einmal jährlich überprüft. Die Eltern werden in den Planungsprozess einbezogen.

Psychotherapie

Schülerinnen und Schüler, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen, können auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Weitere Informationen

Schulsozialarbeit

Dem Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarschule Weisslingen steht das Angebot der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Schulsozialarbeit ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen.

Das niederschwellige Beratungsangebot bietet vor Ort Unterstützung sowohl bei persönlichen und sozialen Problemstellungen als auch in Krisensituationen. Im vertraulichen Rahmen finden Eltern wie auch Kinder und Jugendliche eine Ansprechperson in Erziehungsfragen, bei Sorgen, Stress oder Problemen zu Hause oder in der Schule. Daneben arbeitet die Schulsozialarbeit präventiv und unterstützt und begleitet die Kinder und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens.

Das Büro der Schulsozialarbeit befindet sich im 1. Stock des alten Sekundarschulhauses.
Präsenzzeiten: Mo, Di, Do und Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr, Mi 8:00 – 12:00 Uhr
Tel. 052 384 01 30 und 079 963 30 64 oder schulsozialarbeit@schuleweisslingen.ch

Gesundheit

Schulärztlicher Dienst

Die Volksschulverordnung (§ 17) schreibt vor, dass für jedes Kind in der Kindergartenstufe und in der Sekundarstufe eine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wird. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus der Schüler und Schülerinnen geprüft. Die Vorsorgeuntersuchung wird vom Schularzt, Dr. Matthias Ammann, durchgeführt. Die Schule Weisslingen übernimmt die Kosten. Falls die Eltern auf das Angebot der Schule verzichten und die Vorsorgeuntersuchung bei einem privaten Arzt durchführen lassen, müssen die Kosten der Untersuchung von den Eltern übernommen werden. Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung werden Grösse und Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft.

Schulzahnpflege

Die Schule Weisslingen übernimmt im Rahmen der Schulzahnpflege folgende Aufgaben:

- regelmässige Aufklärung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- vorbeugende Massnahmen gegen Karies
- jährliche zahnärztliche Untersuchung
- je eine Bite-Wing-Röntgenaufnahme in der ersten Klasse und in der Abschlussklasse

Die Schule Weisslingen übernimmt die Kosten für die Prophylaxe-Massnahmen, die jährliche Untersuchung und für die Bite-Wing-Aufnahmen.

Der Schulzahnarzt übernimmt die Untersuchung aller Kinder, es sei denn, die Eltern beauftragen einen anderen Zahnarzt und teilen dies der Schule Weisslingen mit.

Genauere Informationen können dem Schulzahnpflege-Reglement entnommen werden. Es ist bei der Schulverwaltung erhältlich.

Schulweg und Sicherheit

Schulweg

Der Schulweg soll grundsätzlich zu Fuss zurückgelegt werden. Die dabei gemachten sozialen Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern sind für die Entwicklung wichtig.

Kinder, die ausserhalb des Dorfes Weisslingen wohnen, dürfen mit dem Velo zur Schule kommen. Während des Schulbetriebs stellt die Schule einen nummerierten Platz für das Velo im Veloständer oder im Velokeller zur Verfügung. Für den Velokeller wird ein Schlüssel gemäss Schlüsselreglement abgegeben. Für Schäden an abgestellten Velos übernimmt die Schule Weisslingen keine Haftung.

Verkehrsunterricht

Ein Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten, in der Primar- und Sekundarschule regelmässig. Er erteilt stufengerechten Verkehrsunterricht und prüft die Fahrtauglichkeit beim Velofahren.

Transport der Schulkinder

Gemäss den Bestimmungen des Kantons und der Schulpflege steht Kindergartenkindern und Schüler/innen der 1. bis 3. Klasse mit Wohnort Neschwil oder Dettenried sowie bestimmten Einzelhöfen ein Transportdienst nach Weisslingen zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflege Weisslingen individuelle Regelungen genehmigen. Kein Anspruch auf einen Transport besteht für Kinder, die von einer Tagesmutter in einer Aussenwacht betreut werden.

Unfallversicherung

Die Schule verfügt über keine eigene Schüler-Unfallversicherung, da gemäss den gesetzlichen Grundlagen Kinder und Jugendliche bei der Krankenkasse gegen Unfälle versichert sein müssen.

Bemerkungen zum Unterricht

Hausaufgaben

Hausaufgaben bilden eine Ergänzung zum Unterricht. Die Schüler/innen sollen sich daran gewöhnen, selbstständig zu arbeiten und Vertrauen in ihr Können zu gewinnen. Sie sollen lernen, selber die Verantwortung für ihre Arbeit zu übernehmen.

Absenzen

Die Eltern sind für den regelmässigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder verantwortlich und orientieren die Lehrperson über den Grund eines allfälligen Fernbleibens. Bei vorhersehbaren Absenzen informieren die Eltern frühzeitig die Lehrperson. Dispensationsgesuche (ausser Jokertagesgesuche) sind mit einer Begründung bei der Schulverwaltung einzureichen. Dispensationen vom Sportunterricht von länger als einem Monat sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses möglich.

Schule findet statt

Muss eine Lehrperson der Primarschule den Unterricht wegen Krankheit, Unfall oder anderen wichtigen Gründen kurzfristig ausfallen lassen, ist für die Betreuung der Schüler und Schülerinnen gemäss den Reglementen „Schule findet statt im Kindergarten“ und „Schule findet statt in der Primarschule“ gesorgt.

Jokertage

Absenzen im Umfang von maximal 2 Tagen pro Schuljahr sind gemäss Reglement betreffend Jokertage möglich.

Ferien

Der Ferienplan sowie weitere schulfreie Tage werden allen Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Der Ferienplan wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisslingen sowie auf der Homepage der Schule Weisslingen veröffentlicht.

Freiwilligenprojekt im Schulzimmer

Seit August 2000 wirken im Kindergarten und an der Primarschule freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unterricht mit. Durch ihre Anwesenheit treffen sich Generationen, die sich in unserer Gesellschaft nicht mehr in gleicher Masse wie früher unmittelbar begegnen. Dadurch wird das gegenseitige Verständnis zwischen den Generationen und die Achtung voreinander gefördert. Durch die Mitarbeit der Freiwilligen kann ein individueller Unterricht besser umgesetzt werden. Sie haben genügend Zeit, mit einzelnen Kindern alleine zu arbeiten. Dadurch wird die Lehrperson entlastet und kann sich gezielt anderen Aufgaben innerhalb der Lektionen zuwenden.

Schulreisen und Lager (Klassenlager, Skilager)

Einmal jährlich unternimmt jede Klasse eine Schulreise. Im Jahr, in dem das Klassenlager stattfindet, entfällt die Schulreise. Während der Mittelstufenzeit findet pro Klasse ein Klassenlager statt. In der Sekundarschule kann ein Klassenlager durchgeführt werden. Von den Eltern muss gemäss kantonalen Bestimmungen ein Beitrag an die Verpflegungskosten geleistet werden.

Während der Sportferien findet sowohl für die Schüler und Schülerinnen der Mittelstufe als auch für die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule ein einwöchiges Skilager statt. Es wird nur durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen eingegangen sind. Die Eltern beteiligen sich an den Lagerkosten. Die Versicherung der Kinder während eines Lagers ist Sache der Eltern.

Bemerkungen zu einzelnen Fächern

Handarbeit

Auf Grund des Gesetzesartikels über die Gleichstellung von Mann und Frau werden alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule durch eine Fachlehrperson in Handarbeit unterrichtet. Sie erlangen so Fertigkeiten in verschiedenen Grundtechniken. Der Handarbeitsunterricht findet in der Regel in Halbklassen statt.

Religion und Kultur

Das Fach „Religion und Kultur“ ist ein obligatorisches Unterrichtsfach und gehört zum Lehrplan. Dieses Schulfach richtet sich nach den Zielen und Inhalten des Lehrplans. Es ist kein kirchlicher, sondern ein konfessionell neutraler Unterricht.

Schwimmunterricht

Während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit erhalten die Kinder Schwimmunterricht. Das Hallenbad kann zu bestimmten Zeiten von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Verschiedenes

Jugendmusikschule

Die Schule Weisslingen beteiligt sich bei folgenden Institutionen an den Kosten des Unterrichtsbesuches:

- Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung (JMS) (www.jugendmusikschule.ch)
- Musikschule PROVA (www.prova.ch)
- Konservatorium Winterthur

Die JMS bietet den Erst- und Zweitklässler/innen der Schule Weisslingen die „Musikalische Grundschule“ an, in der grundlegende Werte der Musik auf spielerische Weise vermittelt werden. Diese Kurse sind eine gute Vorbereitung auf den Instrumentalunterricht. Die Eltern müssen einen Teil der Kosten übernehmen.

Der Instrumentenunterricht in Gruppen von ein bis drei Schülern und Schülerinnen wird in der Regel in Weisslingen erteilt. Anmeldungen für den Instrumentenunterricht nimmt die Ortsvertretung in Weisslingen gerne entgegen. Die Ortsvertretung ist Kontaktperson zwischen dem JMS-Sekretariat, den Lehrpersonen für den Instrumentenunterricht und den Eltern.

Blockflötenunterricht

Die Primarschule bietet Blockflötenunterricht an, der in der zweiten und dritten Klasse besucht werden kann. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Schulpflege festgesetzt.

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden an folgenden Orten aufbewahrt:

- Schmuck, Uhren, Brillen, Natels, usw. Schaukasten Schmittener 1
- Kleidungsstücke, Schirme Eingang Schmittener 1
- Sportbekleidung Gestelle bei den Turnhalleneingängen

Bitte wenden Sie sich an die Lehrpersonen oder den Leiter Hausdienst.

Schulverwaltung

Die Gemeinde Weisslingen führt eine Schulverwaltung. Sie befindet sich im alten Sekundarschulhaus. Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage (www.schuleweisslingen.ch) ersichtlich.

Tel.: 052 397 31 09 oder 052 397 31 10

Fax: 052 397 31 11

Email: schulverwaltung@schuleweisslingen.ch

Publikationen

Folgende Publikationen können bei der Schulverwaltung bezogen werden:

- Leitbild der Schule Weisslingen
- „Öisi Schuel“ (Informationsmappe für Eltern)
- Reglement betreffend Jokertage
- Reglement betreffend der Schulzahnpflege
- Handhabung des Auskunftsrechtes von getrennt lebenden Eltern ohne elterliche Sorge
- Flyer „Elternrat“
- Flyer „Tipps für Eltern bei Schulfragen“
- Broschüre „Dienstleistungen von Beratungsstellen im Bezirk Pfäffikon ZH“ (Stand 2006)

Sprechstunde Schulpflegepräsident/in

Die Termine der Sprechstunde werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisslingen, im Quartalsbrief und auf der Homepage der Schule Weisslingen veröffentlicht.

Internetauftritt

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage www.schuleweisslingen.ch.

Rechte und Pflichten

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Schulunterricht haben, wenden Sie sich bitte zuerst an die Klassenlehrperson oder die betreffende Fachlehrperson. Benutzen Sie dazu nicht die Unterrichtszeit, sondern vereinbaren Sie einen Besprechungstermin.

Ergeben sich Schwierigkeiten, die Sie mit der Lehrperson nicht lösen können, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Sind Sie als Eltern mit einer Entscheidung der Schulleitung oder der Schulpflege nicht einverstanden, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, die Entscheidung anzufechten:

Wiedererwägungsgesuch

Sie fordern die entsprechende Instanz (Schulleitung / Schulpflege) auf, ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen. Die Schulleitung / die Schulpflege muss auf ein solches Gesuch aber nicht zwingend eintreten.

Ein Wiedererwägungsgesuch ist nur dann sinnvoll, wenn sich die Ausgangslage verändert hat oder neue Erkenntnisse vorliegen.

Einsprache

Mit einer Einsprache fechten Sie eine Entscheidung an, die nur durch ein einzelnes Mitglied der Schulpflege oder durch die Schulleitung gefällt wurde. Sie erwirken damit eine Entscheidung der Schulpflege. Gegen die Entscheidung der Schulpflege ist dann ein Rekurs möglich.

Rekurs

Ein allfälliger Rekurs ist entsprechend der Rechtsmittelbelehrung, die die Entscheidung der Schulpflege enthält, beim Bezirksrat in Pfäffikon einzureichen. Ein Rekurs muss eine Kopie der angefochtenen Entscheidung und eine Begründung enthalten.

Bei einer Ablehnung des Rekurses können Ihnen die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Aufsichtsbeschwerde

Handelt die Schulpflege Ihrer Meinung nach pflichtwidrig oder unzureichend, haben Sie die Möglichkeit, beim Bezirksrat Pfäffikon eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen.

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein unvollständiges Rechtsmittel. Die Handlungen der Schulpflege werden zwar überprüft und bei Fehlverhalten gerügt, doch eine einzelne Entscheidung muss mit einem Rekurs angefochten werden.

Stichwortverzeichnis

Absenzen	9
Aufgabenhilfe	6
Aufsichtsbeschwerde	11
Begabtenförderung	7
Berufsberatung	6
Besuchstage / Besuchswochen	4
Bildungsdirektion	3
Bildungsrat	3
Blockflötenunterricht	10
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	7
Differenzierte Notengebung bei attestierter Legasthenie	7
Einschulung	4
Einsprache	11
Elternkontakt	4
Elternmitwirkung	4

Ferien	9
Freiwilligenprojekt im Schulzimmer	9
Fundgegenstände	10
Gesundheit	8
Handarbeit	9
Hausaufgaben	9
Integrative Förderung IF	7
Internetauftritt	11
Jokertage	9
Jugendmusikschule	10
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)	6
Kindergarteneintritt	4
Klassenlager	9
Klassenzuteilung	4
Lager	9
Legasthenie	7
Lehrpersonen	3
Leitbild der Schule Weisslingen	10
Logopädie-Therapie	7
Nachhilfeunterricht	6
Organisation Schule Weisslingen	4
Psychomotorische Therapie	7
Psychotherapie	7
Publikationen	10
Quartalsbrief	4
Rechte und Pflichten	11
Rekurs	11
Religion und Kultur	10
Repetition Primarschule / Sekundarschule	5/6
Schulärztlicher Dienst	8
Schulbehörden	3
Schulbesuche	4
Schule findet statt	9
Schulleitungen	4
Schulpflege	3
Schulpsychologischer Dienst (SPD)	6
Schulreisen	9
Schulsozialarbeit	7
Schulverwaltung	10
Schulweg	8
Schulzahnpflege	8
Schwimmunterricht	10
Skilager	9
Sonderpädagogische Angebote	6
Sprechstunde Schulpflegepräsident/in	11
Stütz- und Fördermassnahmen	6
Transport der Schulkinder	8
Übertritt Gymnasium	5
Übertritt Sekundarschule	5
Umteilung Sekundarschule	5
Unfallversicherung	8
Verkehrsunterricht	8
Weiterführende Ausbildung	6
Wiedererwägungsgesuch	11
Zehntes Schuljahr	6
Zeugnis Primarschule / Sekundarschule	4/5